Seite 1 von 18

Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wulften

Aufgrund § 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI I S. 405) hat der Ausschuß des Wasserbeschaffungsverbandes Wulften in seiner Sitzung am 22. März 1995 folgende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wulften beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

"WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND WULFTEN"

Er hat seinen Sitz in Wulften im Landkreis Osterode am Harz.

- (2) Der Verband ist ein Wasser und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wulften.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Wulften und der Umschrift

"WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND WULFTEN"

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Aufgabe.
- (2) Der Verband erstrebt keine Gewinne. Etwaige Überschüsse sind zur Deckung der mit der Durchführung seiner Verbandsaufgaben entstehenden Kosten zu verwenden.
- (3) Verbandsrücklagen werden nicht zur Gewinnerzielung angelegt, sondern dienen der Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Verbandsanlagen.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke oder deren Ehegatten. Soll die Mitgliedschaft von dem Ehegatten wahrgenommen werden, haben beide Ehegatten dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist dem Mitgliederverzeichnis beizufügen. Die Mitgliedschaft nach Satz 2 kann jederzeit durch den jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten widerrufen werden.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.
- (3) Gemeinden, Realgemeinden, Kommunen und Vereine, soweit sie dingliche Mitglieder sind, haben dem Verband gegenüber die Personen zu benennen, die diese Mitgliedschaft im Verband wahrnehmen.

(WVG §§ 4, 8)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.
 - Die Verbandsanlagen bestehen aus den Einrichtungen für die Wasserversorgung bis zur Grundstücksgrenze.
 - Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ingenieurbüros P r e u s s in Osterode am Harz vom 23.2.1970 sowie des Ingenieurbüros L u d w i g in Dassel vom 12.8.1987.
- (3) Der Plan besteht aus je einem

Erläuterungsbericht, Lageplan (M 1 : 2000)

Er wird bei dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall und der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandsvorsteher- nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnisse zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 3) durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6 Versorgungsrechte und Pflichten

- (1) Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Verbandsanlagen anzuschließen und Trink- und Brauchwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes zu entnehmen.
- (2) Die Vorschriften für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Verbandsanlagen und die Belieferung von Trink- und Brauchwasser zu verlangen, wenn er Mitglied im Verband geworden ist.
- (4) Der Verband kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung oder die Errichtung einer neuen Leitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen des Verbandes hierfür Sicherheit leistet.
- (5) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohngebäude, so ist jedes Gebäude für sich anzuschließen.
- (7) Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht nicht, wenn der Anschluß des Grundstückes an die Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles eine unbillige Härte

- bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ein entsprechender Befreiungsantrag muß vom Grundstückseigentümer schriftlich gestellt werden.
- (8) Mitgliedsgrundstücke, die an die Verbandsanlagen angeschlossen sind, haben den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser insoweit aus der Verbandsanlage zu decken, als der Wasserversorgungsverband dem Mitglied nicht im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit eingeräumt hat, den Bezug auf den vom Mitglied gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teil bedarf zu beschränken. Wer die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Benutzungspflicht in Anspruch nehmen will, muß dies schriftlich beim Verband beantragen.
- (9) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer schriftlich bei dem Verbande für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:
 - a) Eine kurze Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage nebst einer Lageskizze,
 - b) den Namen des Handwerkers, durch den der Anschluß ausgeführt werden soll,
 - c) die Verpflichtung des Anschlußnehmers, Kosten für die Herstellung der Anschlußleitung auf seinem Grundstück zu übernehmen.
- (10) Die vom Verbandsmitglied zu erstellenden Leitungsteile auf seinem Grundstück sind nach Bestimmung des Verbandes über die Stelle des Anschlusses und dessen Lichtweite durchzuführen. Die Anlage darf nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch einen in ein Installateur- verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Das Verbandsmitglied hat umgehend für die Beseitigung von Fehlern zu sorgen. Er trägt insbesondere die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
- (11) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Anschlußleitung trägt bis zur Grundstücksgrenze der Verband.
- (12) Die Anschlußleitung und die sonstigen von dem Eigentümer zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Verbandes entsprechenden Zustand zu halten. Der Eigentümer hat umgehend für die Beseitigung von Fehlern zu sorgen. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
- (13) Der Verband ist berechtigt, die Wasseranlagen des Verbandsmitgliedes zu überprüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen zu

verlangen. Wird einem solchen berechtigten Anliegen des Verbandes nicht innerhalb einer angemessenen vom Verband festzusetzenden Frist entsprochen, so ist der Verband zur Durchführung der Maßnahme auf Kosten des Verbandsmitgliedes berechtigt.

- (14) Zur Feststellung der vom Verbandsmitglied entnommenen Wassermenge ist der Einbau eines Wasserzählers für das Verbandsmitglied verpflichtend. Der Verband bestimmt Bauart, Größe und Art der Zähler. Der Standort ist im Einvernehmen mit dem Anschlußnehmer festzulegen. Schäden an den Zählern sind dem Verband vom Anschlußnehmer unverzüglich zu melden. Das Verbandsmitglied hat die durch sein Verschulden bestehenden Schäden an Wasserzählern zu tragen. Im übrigen gelten die §§ 11 ff AVBWasserV.
- (15) Die Entnahme von Wasser aus der Leitung, das nicht durch einen Wasserzähler gemessen wird, ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Ausgenommen hiervon ist die Wasserentnahme der Feuerwehr für Dienstzwecke aus Hydranten. Den Beauftragten des Verbandes ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung umgehend Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sowohl der bisherige wie der neue Eigentümer haben eine Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück mit Wasseranschluß beim Verbande zu melden.

- (16) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Wasserzählern eigenmächtig vorgenommen werden,
 - c) den Beauftragten des Verbandes der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 6 gegeben werden,

im übrigen gilt Paragraph 33 AVBWasserV.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Verband wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Eigentümer im Voraus zu zahlen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7 Verbandschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Der Verbandsausschuß wählt jährlich drei Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau mit mindestens einwöchiger Frist nach § 36 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Gesundheitsamt und das Staatliche Amt für Wasser und Abfall vier Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8 <u>Aufzeichnung, Abstellung der Mängel</u>

Der Schauführer oder der Schriftführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgesellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9 <u>Organe</u>

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(WVG § 46)

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,

Seite 7 von 18

- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verbandsbeiträgen
- 6. Beschlußfassung der Verbandsbeiträge und deren Veranlagungsregeln,
- 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 8. Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- 10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß hat 9 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Wählbar ist j edes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach §36 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das laufende Beiträge an den Verband zahlt, hat pro Anschluß eine Stimme.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl
- (7) Jedes Ausschußmitglied ist in schriftlicher Wahl zu wählen. Alle Wahlvorschläge der Verbandsmitglieder sind der Reihenfolge nach auf einem

Wahlzettel einzutragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält pro Stimme einen Stimmzettel.

- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgange niemand so viele Stimmen erhält, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (9) über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 - 1 den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2 die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - 3 den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4 die gefaßten Beschlüsse,
 - 5 das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(WVG § 50)

§ 13 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung im Ausschusse

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzer und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben.

(WVG § 48)

§ 14 Amtszeit

- (1) Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Auf Antrag von mindestens vier Ausschußmitgliedern hat der Vorsteher innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

(WVG § 49)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Der Vorstand hat vier Vertreter sowie einen nicht stimmberechtigten Schriftführer. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (1., 2. usw.), ist zu bestimmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

(WVG § 49)

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der

Seite 10 von 18

Aufsichtbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 50, 52, 53)

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2000 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

- 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- 4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- 5. Geschäfte mit einem Wert von mehr als 8.000,--DM

(WVG § 54)

§ 19 <u>Sitzungen des Vorstandes</u>

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist daraufhinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsteher innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

(WVG § 56)

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzer den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind,
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(WVG § 56)

§ 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher leitet die Geschäfte des Verbandes, soweit die einzelnen Verbindlichkeiten den Betrag von DM 8000,-- nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Geschäfte ist der Gesamtvorstand zuständig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadens-ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und stellt sie ein oder entläßt sie.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22 Dienstkräfte

Der Verband hat das geeignete Personal einzustellen.

§ 23 Gesetzliche Vertretuna des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungs- berechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 24 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Vergütung. Sie umfaßt den
 - 1 Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand
 - 2 Ersatz des Verdienstausfalls und
 - 3 Ersatz der Fahrtkosten im Verbandsgebiet.

(WVG § 52)

§ 25 Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung nicht.

- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfogen.

§ 26 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushalt nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

(WVG § 65)

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus drei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

Seite 14 von 18

- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
- b) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen,
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 29 Prüfung der Jahresrechnung

Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. geprüft. Für den Umfang und die DurchfÜhrung der Prüfung gelten die §§ 89, 90,94 und 95 LHO sinngemäß.

(Nds. AGWVG § 2)

§ 30 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle, den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31 Beiträge

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Verbandsanlagen, die in seinem Eigentum stehen, einen Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) Für die unabhängig vom Verbrauch entstehenden Verwaltungskosten (Austausch der Wasserzähler It. Eichgesetz, Beitragserhebung, Buchhaltung und Pflege) erhebt der Verband pro Anschlußnehmer einen Grundbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (3) Der Verband erhebt entsprechend der abgenommenen Wassermenge von den Verbandsmmitgliedern einen Verbrauchsbeitrag nach der durch Ablesung festgestellten Wassermenge. Der Verbrauchsbeitrag pro cbm wird vom Vorstand festgesetzt.

(WVG §§ 28, 29)

§ 32 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Menge des jährlich abgenommenen Wassers
- (2) Es wird pro Wasserzähler ein Grundbeitrag erhoben.
- (3) Ein neu zugewiesenes Mitglied (§ 22 WVG) hat die besonderen Kosten, der zum Anschluß an die Verbandsanlagen und zu ihrer Mitbenutzung erforderlichen Einrichtungen zu tragen (Hausanschlußkosten). Außerdem ist ein einmaliger Sonderbeitrag (Anschlußbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand bestimmt.

(WVG § 30)

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag.
- (4) Der Verband kann Mitgliedern, die sich am Bankeinzugsverfahren beteiligen, einen Nachlaß gewähren.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 34 Vorausleistung auf Verbrauchsbeiträge

Zum 01.03. und 01.09. eines Jahres werden Vorausleistungen von jeweils 40% des Vorjahresverbrauchs erhoben. Die tatsächliche Beitragslast wird nach Ablesen der Wasserzähler festgestellt und zum 15.12. erhoben bzw. erstattet. Bei Abnehmern von mehr als 600 cbm kann der Beitrag auch in 6 Raten, zum 01.03., 01.05., 01.07, 01.09., 01.11. und 15.12. erhoben werden.

(WVG § 32)

Seite 16 von 18

§ 35 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36 <u>Bekanntmachungen</u>

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Aushang in dem verbandseigenen Schaukasten, der sich am Gebäude Wendler im Winkel befindet. Zusätzlich kann der Verband durch Veröffentlichung in den Zeitungen oder durch Aushang in den örtlichen Geschäften auf die Bekanntmachung hinweisen.

(WVG § 67)

§ 37 Sonstiges

Folgende Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 Bundesgesetzblatt I/750 gelten unmittelbar unter Berücksichtigung des Zuständigkeitsbereiches des Wasserbeschaffungsverbandes:

§§ 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 33.

§ 38 <u>Aufsicht</u>

- (1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Landkreises Osterode in Osterode am Harz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 39 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehn, die über 50.000,00 DM hinausgehen,
 - 3. zur übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließ lich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

§ 40 <u>Verschwiegenheitspflicht</u>

- (1.) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41 Ink<u>rafttreten</u>

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Seite 18 von 18

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 17.12.1970 mit den Ergänzungen vom 01.09.1972, vom 01.04.1982 und 09.02.1987 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Wulften, den 22. März 1995

Der Verbandsvorsteher

Dieter Thiele

Genehmigt

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405).

Osterode am Harz, den 07.04.1995

Landkreis Osterode am Harz Der Oberkreisdirektor -66.2-656-30-

In Vertretung

Von Blanckenburg

(von Blanckenburg)

Die öffentliche Bekanntmachung in meinem Amtsblatt ist am 11.04.1995 erfolgt.

Im Auftrage:

(Auer)

Auer